

Abgeordnete wird sich geirrt haben; ich durfte es aber nicht ungerügt lassen.

Abg. Brockhaus: Die humoristische Ergießung des Herrn Vicepräsidenten hat wohl eigentlich nichts mit der Sache zu thun, die uns jetzt beschäftigt. Es konnte nicht meine Absicht sein, solchen Unsinn zu beantragen. Ich habe nur gemeint, daß dieser Punkt die Buchhändler veranlassen würde, in einer Petition bei der ersten Kammer zu bitten, daß das noch geändert werde. Daß Ausnahmen bei Buchhändlern wie bei Autoren stattfinden, ist nicht zu bezweifeln; daß aber alle Verhältnisse zwischen Buchhändlern und Schriftstellern sich am besten durch gegenseitige Billigkeit und Honnetetät regeln lassen, ist ebenso gewiß. In Beziehung auf §. 5, die hiermit in Verbindung steht, muß ich noch bemerken, daß diese §. verhältnißmäßig sehr günstig für die Buchhändler ist, indem, wenn die Autoren nicht nachweisen können, daß andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vermuthung des Rechts für den Verleger zu einer unbeschränkten Zahl von Exemplaren gilt. Das ist vielleicht wieder zu günstig für die Buchhändler, und deshalb wäre es unbedingt besser, wenn beide §§. aus dem Gesetze wegblieben.

Abg. v. Zeschwitz: Ich bin der Meinung, daß es besser sei, wenn §. 4 und 5 im Gesetze bleiben. Was aber die Feststellung der gesetzlich zu präsumirenden Anzahl von Exemplaren einer Auflage betrifft, so wünschte ich, daß die Zahl 1000 angenommen werde. Ich glaube, bei der Feststellung einer solchen gesetzlichen Zahl, welche in Ermangelung desfallsiger contractlicher Bestimmung eintreten soll, muß die Mittelstraße betreten, d. h. weder ein Werk vorausgesetzt werden, was sehr großen, noch ein Werk, was einen sehr geringen Absatz fände. Man muß dabei auf die Verhältnisse des deutschen Buchhandels, auf die nothwendigen Versendungen u. s. w. Rücksicht nehmen, und wenn der geehrte Antragsteller gesagt hat, daß eine Anzahl von 500 Exemplaren ganz unzureichend ist, so erkläre ich mich auch für 1000 Exemplare, welches als eine den Verhältnissen des deutschen Buchhandels angemessene Mittelzahl erscheint.

Abg. Sachse: Wenn diese Zahl angenommen wird, so würden auch oft Contracte erspart werden. Wenn man in Erwägung zieht, daß ein großer Theil der gedruckten Exemplare keinen Absatz findet, den verkauften nur zur Krücke, zum Behufel des Absatzes dient, so wäre es wünschenswerth, daß gleich eine gesetzliche Zahl von 1000 festgestellt, und dadurch in den meisten Fällen, wo diese Zahl ausreicht, der Contract unnöthig gemacht wird.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe noch die Bemerkung zu machen, daß ich nicht begreife, wie sich dafür eine Verwendung finden kann, die Präsumtion auf 1000 Exemplare zu erhöhen. 1000 Exemplare, geben die Schriftsteller selbst an, sei das Höchste für die Auflage der gewöhnlichen Bücher, und den

Buchhändlern kann daher die Bestimmung eines Minimums von 500 Exemplaren, wofür die Vermuthung im Zweifelsfalle bestehen soll, gar nichts schaden, sie brauchen bloß ein Wort zu schreiben oder zu sprechen, so tritt die Präsumtion nicht ein. Warum wollen die Buchhändler bei dem Verlagscontracte eine Unbestimmtheit haben? Das einzige schriftliche Wort ändert ja die Zahl der 500 auf so hoch, als sie wollen; sie können sich gegen das Honorar eine Stärke der Auflage von 20,000 Exemplaren bedingen; wenn das der Schriftsteller zufrieden ist, so kann es ihnen Niemand wehren. Erwägen Sie, meine Herren, wie viele von unsern besten Schriftstellern so manchen Buchhändler reich gemacht haben; ist Einer unter ihnen reich gestorben? — In Deutschland, England und anderwärts sind die berühmtesten Autoren keineswegs reich gestorben, im Gegentheil! —

Präsident D. Haase: Wenn die Kammer einverstanden ist, daß die Debatte geschlossen sei, so würde ich bei §. 4 zunächst fragen: ob die Kammer den ersten Satz in §. 4, so wie er im Gesetze enthalten, annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, statt des zweiten Satzes einen andern Satz anzunehmen; es soll nämlich heißen: „Ist daher die Anzahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen. Kann über die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von 500.“ Ich stelle zunächst die Frage dahin: ob die Kammer mit dem Vorbehalte wegen der Zahl von 500 den eben vorgetragenen Satz annimmt? — Es wird mit großer Stimmenmehrheit beigetreten. —

Präsident D. Haase: Und nun frage ich: ob die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Zahl von 500 Exemplaren in diesem Satze stehen lassen will? — Es wird mit großer Stimmenmehrheit beigetreten. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 4 mit diesen Veränderungen an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Die Zeit ist zu weit vorgerückt, um in der heute begonnenen Berathung jetzt noch weiter fortzuschreiten, und ich ersuche daher die verehrte Kammer, sich morgen um 10 Uhr wieder einzufinden, um die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf fortzusetzen. Ich ersuche Sie, meine Herren, noch etwas zu verweilen, das Publicum aber, die Galerien zu räumen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

Berichtigung. In Nr. 50, S. 1059, Sp. 2, 3. 25 o. u. ist beizufügen: Referent Abg. Wieland.